



Hessischer Triathlon Verband

Ligaordnung (LigaO)

Hessische Triathlon-Liga

Ausgabe 2019

beschlossen vom Ligaausschuss des HTV am 11.03.2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 3 |
| § 3 Teilnahmeberechtigung | 3 |
| § 4 Saison..... | 4 |
| § 5 Zusammensetzung der Mannschaften..... | 4 |
| § 6 Zweitstartrecht | 5 |
| § 7 Ligastruktur..... | 6 |
| 2. Wettkampf- und Wertungsregeln..... | 7 |
| § 8 Wettkampfregeln | 7 |
| § 9 Wertungsmodus | 7 |
| § 10 Streichresultat | 8 |
| § 11 Punktevergabe..... | 8 |
| § 12 Endstand..... | 9 |
| § 13 Meldeverfahren..... | 10 |
| 3. Entscheidungen, Zuständigkeiten..... | 11 |
| § 14 Ligaausschuss | 11 |
| § 15 Präsidium..... | 11 |
| § 16 Andere Zuständigkeiten | 12 |
| 4. Sonstige Vorschriften | 13 |
| § 17 Kosten..... | 13 |
| 5. Schlussbestimmungen..... | 14 |
| § 18 Allgemeine Auslegungsregel | 14 |
| § 19 Rechtsweg | 14 |
| § 20 Inkrafttreten | 14 |

Ligaordnung (LigaO) der Hessischen Triathlon-Liga (HTL)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Hessische Triathlon Verband (HTV), veranstaltet eine Hessische Triathlon-Liga (HTL) als Mannschaftswettkampf, bestehend aus verschiedenen Ligen (§ 7).
Die Einzelveranstaltungen der HTL müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des HTV genehmigt sein.
- (2) Für alle sportlichen Wettkämpfe der HTL gelten ausschließlich die aktuellen sportlichen und sonstigen Regeln der DTU. Weitere Regelvorgaben können in den Durchführungsbestimmungen zur LigaO gemacht werden.
Die Beauftragten des HTV (insbesondere die Technischen Delegierten [TD] und die Kampfrichter) sorgen für deren Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt. Für alle Entscheidungen zu den Ligen der HTL sind die Organe des HTV zuständig.
- (3) Die Veranstaltungs-, Bild-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller HTL Veranstaltungen liegen ausschließlich beim HTV. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der HTV bei Bedarf besondere Beauftragte.
- (4) Der HTV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe oder einzelne Rechte i. S. d. Abs. 3 (insbesondere für regionale Titelsponsoren) vertraglich auf örtliche Vereine oder Dritte (Ausrichter) übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für Veranstalter, HTL und Wettkampfleitung gelten die aktuellen Regelungen der Veranstalterordnung (VaO) sowie der Sportordnung (SpO) und des Anti-Doping-Codes (ADC) der DTU.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

- (1) An der HTL können nur Vereine teilnehmen, deren Mannschaft sich qualifiziert hat, sofern
 - a) der Verein dem HTV angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss.
 - b) sämtliche Mitglieder der Mannschaft
 - dem Verein, vorbehaltlich LigaO § 5, angehören
 - nach der DTU Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
 - Inhaber eines gültigen Startpasses sind (der bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim zuständigen Landesverband beantragt sein muss) und sich damit dem Anti-Doping-Code der DTU unterwerfen;
 - c) sämtliche finanzielle und sonstige Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Landesverband erfüllt worden sind.
- (2) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1; die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1 c) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins automatisch zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Pflichten entscheidet der Ligaausschuss in der Sache unverzüglich über das Teilnahmerecht.

- (3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem der betroffene Verein Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (5) Athleten und Athletinnen die bei einem Wettkampf starten, der nicht von der DTU oder einem seiner Landesverbände genehmigt wurde, können in dem Jahr nicht mehr in der Liga eingesetzt werden.

§ 4 Saison

Die Wettkämpfe in der HTL finden im Zeitraum von Mai bis September statt. Saisonbeginn und -ende setzt der Ligaausschuss fest.

§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften

- (1) Am Wettkampftag bilden jeweils 5 Athleten (1. bis 5. HTL) bzw. 4 Athleten (Seniorenliga und Mastersliga) eines Vereines eine Herrenmannschaft.
Jeweils 4 Athletinnen eines Vereines bilden eine Damenmannschaft.
- (2) Am Wettkampftag müssen bei den Herren mindestens drei Athleten, bei den Damen mindestens zwei Athletinnen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EU-Bürger sein. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft (nicht EU) gilt ein Athlet bzw. eine Athletin als deutsche/r Staatsangehörige/r, wenn er/sie bis zum 31.12. des Jahres unwiderruflich gegenüber der DTU erklärt, dass er/sie im Folgejahr bei internationalen Wettkämpfen für die DTU startet. Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Erklärung kann mit einer Sperre der betreffenden Person bis zu einer Dauer von einem Jahr geahndet werden; zuständig ist die Disziplinarkommission.
- (3) Startgemeinschaften
 - a) Startgemeinschaften zur Teilnahme an der HTL sind zulässig. Mindestens ein Verein der Startgemeinschaft muss im Besitz der Startberechtigung für die jeweilige Liga sein.
 - b) Startgemeinschaften bestehen aus zwei Vereinen.
 - c) Auf Antrag kann eine Startgemeinschaft in strukturschwachen Gebieten auch aus drei Vereinen bestehen.
 - d) Über die Antragstellung entscheidet der Ligaausschuss.
 - e) Die Vereine entscheiden über die Namensgebung der Startgemeinschaft. Aus Vereinfachungsgründen kann der Ligaausschuss über die Namensgebung abschließend befinden.
 - f) Die Bildung von Startgemeinschaften zwischen zwei Vereinen aus verschiedenen Landesverbänden (grenznahe Lage der Stadt zur Landesgrenze Hessen) sind zulässig. Die Startgemeinschaft kann nur in der jeweiligen Liga der HTL starten für die sie das Startrecht erworben hat.
- (4) Nach mehr als einem Start in der 1./2. Bundesliga, Regionalliga oder einer höherklassigen Liga der HTL dürfen die gestarteten Athleten/innen in der gleichen Saison nicht mehr in einer niederklassigen Liga der HTL eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird das einzelne Wettkampfergebnis nicht für das Mannschaftsergebnis in der betroffenen Liga gewertet; weitere Sanktionen nach § 8 Abs. 3 können verhängt werden.

- (5) Starter der Senioren- oder Mastersliga dürfen unabhängig von ihren absolvierten Starts in der Senioren- und Mastersliga jederzeit in den Ligen der HTL starten. Bei mehreren Starts in den HTL Ligen 1.- 5. gilt das Startrecht nach §5 (4).
- (6) Seniorenliga
Startberechtigt in der Seniorenliga sind Athlet/innen ab Altersklasse „Senioren 1“ der Sportordnung.
In der Seniorenliga dürfen auch Athletinnen eingesetzt werden. Teams mit 4 Frauen sind zulässig.
Eine separate Frauenwertung wird gebildet, wenn mindestens 3 Frauenteam am Anfang der Saison gemeldet sind.
- (7) Mastersliga
Startberechtigt in der Mastersliga sind Athlet/innen ab Altersklasse „Senioren 3“ der Sportordnung.
In der Mastersliga dürfen auch Athletinnen eingesetzt werden. Teams mit 4 Frauen sind zulässig.
Eine separate Frauenwertung wird gebildet, wenn mindestens 3 Frauenteam am Anfang der Saison gemeldet sind.
- (8) Weibliche Starterinnen dürfen eingeschränkt im Herrenfeld der 3. HTL bis 5. HTL starten. Über den Start in der 1. HTL und 2. HTL entscheidet der Ligaausschuss auf formlosen Antrag, der mindestens 10 Tage vor dem Wettkampf beim Ligaleiter gestellt sein muss, und der bis spätestens 7 Tage vor dem Wettkampf entschieden wird.
Bei mehreren Starts in den HTL Ligen 1. – 5. Herren gilt das Startrecht nach § 5 (4).

§ 6 Zweitstartrecht

- (1) Einem Athleten oder einer Athletin kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied der Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er/sie angehört, in der HTL zu starten (Zweitstartrecht).
- (2) Einem Antrag nach Abs. 1, der von dem Athleten/der Athletin zu stellen ist, wird entsprochen, sofern
- der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen und
 - von dem aufnehmenden Verein oder dem Athleten/der Athletin die festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.

Ausländische Staatsangehörige (nicht EU-Bürger) können kein Zweitstartrecht erlangen.

Der Antrag kann nur bis zum 30.04. für die jeweils folgende Saison beim Vorsitzenden des Ligaausschusses gestellt werden. Hierfür ist der rechtzeitige Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Originals des "Antrages auf Erwerb des Zweitstartrechts" erforderlich.

- (3) Das beantragte Zweitstartrecht gilt für die Mannschaften des beantragten Vereins in der 1.-5. HTL, Seniorenliga, Mastersliga und der Regionalliga. Ein Startrecht in einer Ligamannschaft eines anderen Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach Ablauf neu beantragt werden.

- (5) Vereine die am Liga-Betrieb teilnehmen, dürfen max. 2 Athleten mit Zweitstartrecht pro Team im Ligawettkampf einsetzen.

§ 7 Ligastruktur

- (1) Ligen der Hessischen Triathlon Liga:

In der HTL gibt es Ligen für Männer und Frauen sowie Senioren und Masters. Die Ligen werden ab 1 durchnummeriert, sofern die Ligastärke gemäß (2) überschritten wird.

- (2) Ligastärke

- a) Die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Ligen ist unterschiedlich. Es sollten mindestens 10 und höchstens 15 Mannschaften pro Liga enthalten sein. Der Ligaausschuss kann die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Ligen nach Bedarf und aktuellem Anmeldestand für die jeweilige Liga und jeweilige Saison aufstocken. Der Ligaausschuss kann bei zu geringer Meldezahl verschiedene Ligen zu einer Liga zusammenfassen.
- b) Es sind pro Herren- und Damen-Liga zwei Mannschaften eines Vereins innerhalb derselben Liga erlaubt. In der Seniorenliga und der Mastersliga sind mehr als zwei Mannschaften eines Vereins innerhalb der Liga erlaubt.
- c) Sollten zum jeweiligen Anmeldezeitpunkt für die Teilnahme am Liga-Betrieb des HTV so viele Anmeldungen vorliegen, dass die Einführung einer weiteren Liga sinnvoll erscheint, ist der Ligaausschuss berechtigt, eine weitere Liga (auch eine regionale Trennung) einzuführen.
- d) Die Mastersliga wird durchgeführt, wenn mindestens 3 Mannschaften gemeldet haben.

- (3) Hessischer Mannschaftsmeister

Der Sieger jeder 1. Liga wird in jeder Saison in mindestens drei Wettkämpfen ermittelt. In der 1. Liga sind die Vereine der siegreichen Mannschaften gleichzeitig Hessischer Mannschaftsmeister.

Die Sieger der Ligen steigen nach Abschluss der Saison in die nächsthöhere Liga auf, wenn die Voraussetzungen entsprechend §3 erfüllt sind.

- (4) Der Ligaausschuss legt vor Beginn jeder Saison die Zahl der Abstiegsplätze und Aufstiegsplätze fest.
- (5) Die Beschlüsse des Ligaausschusses werden auf der Homepage des HTV bekannt gemacht.
- (6) Mannschaften, die sportlich nicht abgestiegen sind, verbleiben in der jeweiligen Hessenliga. Ein freiwilliger Abstieg ist nicht möglich. Eine Mannschaft, die sportlich aufgestiegen ist, kann nicht auf den Aufstieg verzichten. Ein Verweilen in der bisherigen Liga ist nicht möglich. Ein Aufstiegsverzicht ist ausschließlich bei Nachrücker-Mannschaften möglich.

2. Wettkampf- und Wertungsregeln

§ 8 WettkampfregeIn

- (1) Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (insbesondere Sportordnung, Veranstalterordnung, Ligaordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung), sowie dazu ergangene weitere, verbandsüblich bekannt gemachte Bestimmungen – insbesondere Wertungsregelungen - des HTV Präsidiums und des Ligaausschusses zugrunde.
- (2) Für alle Ligen, mit Ausnahme der Senioren- und Mastersliga, gilt beim Schwimmen die Regelung der „Elite“ der Sportordnung der DTU.
- (3) Der Ligaausschuss der HTL kann bei einem Verstoß der beteiligten Vereine gegen diese Ordnungen oder die in Abs. 1 genannten Regelungen einstweilige Maßnahmen oder Regelungen beschließen (Abs. 7) und Sanktionen verhängen.

Sanktionen gegen Vereine sind:

- a) Ermahnung,
- b) Strafgeld bis zu 250 Euro,
- c) Abwertung in der Tagerstabelle um zwei Plätze je Verstoß,
- d) Ausschluss aus der HTL für die laufende Saison.

Die Sanktionen zu a) bis d) können kombiniert werden. Soweit der Verstoß eines Vereins einen einzelnen Ligawettkampf betrifft, entscheidet darüber das Wettkampfgericht, das dazu auch nach Abschluss des Wettkampfes nochmals zusammentreten kann.

- (4) Die Wertung in der HTL wird nach einem Platzadditionsmodell durchgeführt (s. §11).
- (5) Entscheidungen nach Abs.4 werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.
- (6) Sanktionen gegen den einzelnen Athleten oder die einzelne Athletin werden nach Maßgabe der Disziplinarordnung bzw. des Anti-Doping-Codes verhängt. Dort sind auch die Rechtsmittel geregelt.
- (7) Für einstweilige Maßnahmen oder Regelungen des Ligaausschusses gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) In Eilfällen kann die einstweilige Maßnahme oder Regelung schriftlich durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses angeordnet werden; dieser hat sodann unverzüglich die Beschlussfassung des Ligaausschusses herbeizuführen.
 - b) Der Ligaausschuss kann beschließen, dass die Maßnahme oder Regelung für die gesamte Saison abschließend gilt.
 - c) Die Anfechtung von Maßnahmen oder Regelungen erfolgt nach dem in Abs. 5 bestimmten Verfahren.

§ 9 Wertungsmodus

- (1) Bei jedem Wettkampf müssen mindestens vier Athleten (1. bis 5. HTL) bzw. mindestens drei Athlet/innen (1./2.HTL Frauen, Seniorenliga und Mastersliga) zum Start antreten.

Diese werden nach ihrer Einlaufplatzierung gewertet. Das Wertungsergebnis wird sogleich bekannt gegeben.

- (2) Die Wertung in der HTL wird bei Einzelwettkämpfen nach dem Platzziffernadditionsmodell durchgeführt. Bei Teamwettkämpfen erfolgt die Wertung nach der Einlaufplatzierung der Mannschaften. Dieser Modus wird jährlich den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Saison (bis 1. April des Jahres) mitgeteilt.
- (3) Zu jedem HTL-Wettkampf wird ein Protokoll geführt und in der Geschäftsstelle abgelegt. Das Protokoll enthält zumindest die folgenden Bestandteile:
 - a) Anwesenheitsliste Teamleiter (falls es eine separate Wettkampfbesprechung für die Liga gibt)
 - b) KR-EL-Bericht
 - c) TD-Bericht
 - d) Ergebnisliste
- (4) Über Einsprüche gegen die Wertung entscheidet der Vorsitzende des Ligaausschusses unverzüglich. Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalendertagen nach dem jeweiligen HTL-Wettkampf durch den Teamleiter zulässig. Er ist bei der HTV-Geschäftsstelle zu erheben und schriftlich zu begründen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist sind neue Tatsachen oder Beweismittel für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Soweit der Einspruch Tatsachenfeststellungen eines Kampfrichters oder des Wettkampferichters betrifft, sind diese im Einspruchsverfahren nur auf offensichtliche, schwere Fehler oder Denk-, Rechen- und Rechtsfehler überprüfbar.
- (5) Gegen die Entscheidung des Ligaausschusses kann binnen zwei Tagen Einspruch erhoben werden, über die der Vorsitzende des HTV-Verbandsgerichts abschließend entscheidet. Die Entscheidung kann nach Ermessen des Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (6) Mannschaften, die nicht zum Wettkampf antreten, werden auf den letzten Platz gesetzt, erhalten keine Wertungspunkte und die höchsten zu vergebenden Teampunkte.
- (7) Mannschaften, die nicht in Mindeststärke antreten und Mannschaften die nicht mehr die Mindeststärke erreichen, erhalten die letztmöglich zu vergebenden Wertungspunkte und die höchsten zu vergebenden Teampunkte.

§ 10 Streichresultat

Der fünfte Athlet bzw. die vierte Athletin bilden für die jeweilige Mannschaft ein Streichresultat. Das Streichresultat findet in der Auswertung für die jeweilige betroffene Mannschaft keine Berücksichtigung. Die erreichte Platzziffer der Streichergebnisse fällt aber nicht aus der Ergebnisliste heraus.

Für die Senioren- und Mastersliga gilt sinngemäß der/die vierte Athlet/Athletin.

§ 11 Punktevergabe

- (1) Maßgebend sind immer die registrierten Endzeiten der einzelnen Athleten/Athletinnen und die daraus resultierende Platzziffer der einzelnen Athleten/Athletinnen der Mannschaft von 4 Athleten bzw. 3 Athletinnen bzw. Athleten.
- (2) Bei Teamwettkämpfen erfolgt die Platzziffernvergabe gemäß Unterpunkt (1).

§ 12 Endstand

(1) Nach Ablauf eines Wettkampfes ergibt sich folgender fiktiver Endstand und die Tagesplatzierung:

| Mannschaft | Platzziffern | Team-Punkte | Wertungspunkte |
|--|--------------|-------------|----------------|
| 1. A Nach Addition der Platzziffern der Athleten | 96 | 96 | 10 |
| 2. B | 112 | 112 | 9 |
| 3. C | 146 | 146 | 8 |
| 4. D | 176 | 176 | 7 |
| 5. E | 199 | 199 | 6 |
| Etc. | | | |

(2) Nach Ablauf aller Serienveranstaltung ergibt sich exemplarisch folgende Tabelle:

| Platz | Team | Gesamt | | Wettkampf 1 | | Wettkampf 2 | | Wettkampf 3 | |
|-------|------|--------|--------|-------------|--------|-------------|--------|-------------|--------|
| | | Punkte | Teamp. | Punkte | Teamp. | Punkte | Teamp. | Punkte | Teamp. |
| 1. | A | 27 | 234 | 10 | 70 | 8 | 86 | 9 | 78 |
| 2. | B | 23 | 276 | 8 | 92 | 7 | 94 | 8 | 90 |
| 3. | C | 20 | 321 | 7 | 107 | 6 | 114 | 7 | 100 |

(3) Alle Berechnungen werden auf die jeweiligen Ligen innerhalb des Hessischen Triathlon Verbandes angewendet und auf die jeweilige Mannschaftsanzahl innerhalb der Ligen angepasst.

(4) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften in einem Wettkampf entscheidet die bessere Gesamtzeit der Mannschaft über die Platzierung der punktgleichen Mannschaften.

(5) Bei Punktegleichheit am Ende der Saison entscheiden die niedrigeren Teampunkte über die bessere Platzierung.

| Platz | Team | Gesamt | | Wettkampf 1 | | Wettkampf 2 | | Wettkampf 3 | | Wettkampf 4 | |
|-------|------|--------|--------|-------------|--------|-------------|--------|-------------|--------|-------------|--------|
| | | Punkte | Teamp. | Punkte | Teamp. | Punkte | Teamp. | Punkte | Teamp. | Punkte | Teamp. |
| 1. | A | 38 | 319 | 12 | 70 | 8 | 85 | 10 | 79 | 8 | 85 |
| 2. | B | 38 | 320 | 8 | 85 | 11 | 79 | 9 | 80 | 10 | 76 |

(6) Bei Punktegleichheit der Teampunkte am Ende der Saison entscheidet die Mehrheit der besseren Platzierungen der Mannschaften bei den jeweiligen Wettkämpfen. Sollte hier ebenfalls Punktegleichheit herrschen entscheidet das Los über die Endplatzierungen der Mannschaften.

| Gesamt | | | | Wettkampf 1 | | Wettkampf 2 | | Wettkampf 3 | | Wettkampf 4 | |
|--------|------|--------|--------|-------------|---|-------------|---|-------------|---|-------------|---|
| Platz | Team | Punkte | Teamp. | Platz | | Platz | | Platz | | Platz | |
| | | | | A | B | A | B | A | B | A | B |
| 1. | A | 38 | 227 | 9 | | 4 | | 2 | | 5 | |
| 2. | B | 38 | 227 | | 5 | | 5 | | 4 | | 6 |

Wertung: 3:1 für Team A = 3 x besser als Team B = Platz 1 für Team A.

§ 13 Meldeverfahren

- (1) Die Vereine melden ihre Mannschaften bis zur Meldefrist im Ligaportal des HTV unter <https://htv-liga.com> zur Teilnahme an der Ligasaison an.
Die Meldefrist der jeweiligen Ligasaison wird vom Ligaausschuss beschlossen und mindestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist über die Homepage des HTV bekannt gegeben.
Bei der Anmeldung wird die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ligen (Regionalliga Mitte + HTL, Seniorenliga, Mastersliga) entsprechend der Platzierungen inkl. Auf- und Abstieg aus der Vorsaison von oben nach unten vergeben.
- (2) Die Vereine melden ihre Mannschaftsathletinnen und –athleten spätestens bis 8 Tage vor dem Ligawettkampf über das Ligaportal des HTV an.
- (3) Sollte die Mannschaftsmeldung nicht zeitgerecht über das Meldeportal abgegeben worden sein, erhält die jeweilige Mannschaft in der Endabrechnung des Wettkampfes zusätzlich 10 Teamstrafpunkte.
- (4) Die anfallenden Startgebühren für alle Veranstaltungen, müssen bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres, an den jeweiligen Veranstalter per Überweisung überwiesen werden. Auf dem Überweisungsformular sind unbedingt folgende Angaben zu machen: „Startgebühren, Liga, Verein, Mannschaft“.
- (5) Änderungen in der Mannschaftsaufstellung aus wichtigem Grund sind bis 2 Stunden vor dem Start möglich. Änderungen aus wichtigem Grund sind:
 - a) Erkrankungen
 - b) Härtefälle wegen technischen Defekten, Unfälle, Diebstahl oder dergleichen
- (6) Sollte eine Mannschaft ohne schriftliche Begründung an einem Ligawettkampf nicht teilnehmen, erfolgt eine Abwertung von zwei Plätzen in der Endtabelle der HTL.
Die schriftliche Begründung ist an den Ligaleiter bis spätestens 24 Stunden vor dem Ligawettkampf zu übersenden.
- (7) Der Ligaausschuss entscheidet über die Annahme der schriftlichen Begründung.
- (8) Der Ligaausschuss kann weitere Sanktionen gegenüber der nicht angetretenen Mannschaft, z. B. die Verhängung eines Bußgeldes, treffen.

3. Entscheidungen, Zuständigkeiten

§ 14 Ligaausschuss

- (1) Der Ligaausschuss leitet die HTL. Er wird vom Präsidium des HTV unter Beachtung des Abs. 2 bestellt.
Vorsitzender (Ligaleiter) ist ein Beauftragter des HTV. Ein Präsidiumsmitglied des HTV oder ein von ihm Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.
- (2) Zusätzlich bestellt werden je ein Vertreter pro Liga.
Die Athletenvertreter werden durch die Mannschaftsführer anlässlich eines Ligameetings der HTL vorgeschlagen; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Ligaausschuss der HTL
 - a) bestimmt Beginn und Ende der Saison sowie die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Austragungsmodus sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung.
 - b) entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Qualifikationen erfüllt haben, sowie über das Erlöschen des Teilnahmerechts.
 - c) bestimmt die Zahl der Auf- und Abstiegsplätze der einzelnen Ligen.
- (4) Stimmrecht haben der Vorsitzende, der Präsident (oder der Beauftragte des Präsidenten aus dem Präsidium), der Kampfrichter und die in Abs. 2 genannten Mitglieder des Ligaausschusses.
Der Ausschuss ist beschlussfähig, solange nach ordnungsgemäßer Ladung (siehe Verwaltungs- und Verfahrensordnung) nicht festgestellt wird, dass weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Entscheidungen des Ligaausschusses nach Abs. 3 werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.
- (6) Gewählt werden kann nur ein Athlet bzw. Athletin welche/r zum Zeitpunkt der Wahl aktiv in einem Team der HTL startet oder ein offizieller Teamleiter bzw. Betreuer eines Ligateams ist.

§ 15 Präsidium

Das Präsidium des HTV ist für alle Angelegenheiten ausschließlich zuständig, die

- (1) die Übertragung von Rechten an Dritte,
- (2) die Geltendmachung von Rechten des HTV gegenüber Dritten,
- (3) das äußere Erscheinungsbild der HTL insgesamt oder
- (4) die Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung der HTL betreffen.

Vermarktungsfragen sind bei Bedarf mit den jeweils betroffenen Ausrichtern abzustimmen.

§ 16 Andere Zuständigkeiten

Soweit diese Ordnung keine speziellen Zuständigkeitsbestimmungen enthält, gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der Satzung und der auf deren Grundlage erlassenen weiteren Ordnungen.

4. Sonstige Vorschriften

§ 17 Kosten

(1) Zur Abdeckung der Kosten für die Tätigkeit der Kampfrichter, der Wettkampfgerichte und des Ligaausschusses werden

- a) Lizenzgebühren (bei Zulassung eines Vereins zur Hessischen Triathlon Liga)
- b) Veranstalterabgaben

erhoben, soweit diese nicht von einem Ausrichter getragen werden. Die Höhe der Gebühren und Abgaben werden durch das Präsidium des HTV in den Durchführungsbestimmungen festgelegt und sind in der Gebührenordnung des HTV geregelt.

(2) Die Lizenzgebühr für die einzelnen Ligen der HTL kann unterschiedlich hoch sein. Die Lizenzgebühr ist den beteiligten Vereinen rechtzeitig zum Meldestart gemäß §13 bekanntzugeben.

5. Schlussbestimmungen

§ 18 Allgemeine Auslegungsregel

Alle Bestimmungen dieser Ordnung sind in Übereinstimmung mit der DTU Sportordnung, der DTU-Satzung und den international anerkannten WettkampfregeIn der ETU und der ITU zu interpretieren.

§ 19 Rechtsweg

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der HTL oder aus dem Betrieb der HTL entstehen, ist das Verbandsgericht der HTL zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 11.03.2019 vom Ligaausschuss des HTV in Frankfurt beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ligaordnung des HTV außer Kraft.